

RS Vwgh 1991/10/14 90/15/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1991

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

KfzStG §2 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 667;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1348/64 E 25. März 1965 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Steuerbefreiung gemäß § 2 Abs 2 KfzStG findet nur statt, wenn das Kfz von der dort genannten Person infolge erlittener körperlicher Beschädigung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden muß; dies bedeutet, daß eine STÄNDIGE, nicht nur eine vorübergehende oder zeitweise Benützung notwendig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150178.X01

Im RIS seit

28.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at